

## Das neue Integrationsgesetz - Chancen für den deutschen Arbeitsmarkt

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles möchte es „anpacken“, nämlich die Integration von den tausenden Flüchtlingen, die in den letzten Monaten nach Deutschland gekommen sind. Sie sieht hierin nicht nur für die ausländischen Menschen eine „Riesenchance“. Auch der deutsche Arbeitsmarkt könne und solle von dem Zuzug profitieren. Auf den Weg gebracht wurde ein Integrationsgesetz, mit dem die Flüchtlinge „gefördert und gefordert“ werden sollen. Ziel ist es, Menschen mit einer guten Bleibeperspektive möglichst zügig in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb der deutschen Sprache sowie eine entsprechende berufliche Qualifizierung spielen hierbei eine tragende Rolle. Seit Jahren wird kritisiert, dass es dem deutschen Arbeitsmarkt an zahlreichen Fachkräften fehlt. Mit dem neuen Integrationsgesetz sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine verbesserte Integration und Qualifizierung der nach Deutschland kommenden, schutzsuchenden Menschen geschaffen werden, um nicht zuletzt mit ihnen einen Teil des sogenannten „Fachkräftemangels“ abdecken zu können.

Durch das Integrationsgesetz und die zeitgleich erlassene Verordnung zum Integrationsgesetz wird nicht ein eigenständiges neues Gesetz geschaffen. Ihren Niederschlag werden beide Regelwerke vielmehr in der Änderung zahlreicher bereits bestehender Gesetze (u.a. der BeschV, des AufenthG und AsylbLG) finden. Die folgenden Eckpunkte des Gesetzentwurfs sind insbesondere für Unternehmen von Interesse:

1. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird bei Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung auf die sogenannte Vorrangprüfung verzichtet. Vorrangprüfung meint die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme, im Rahmen dessen sie die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt, die Frage, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen und die konkreten Arbeitsbedingungen prüft. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung gilt jedoch nur in bestimmten Bezirken der Bundesagentur für Arbeit, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation (insbesondere der Arbeitslosenquote) noch festzulegen sind. In diesem Zeitraum ist auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeiter möglich, wenn der Einsatzort in einem dieser Agenturbezirke liegt.



2. Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Wird der Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung nicht übernommen, erhält er eine Duldung für weitere sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche. Bei Verbleib im Ausbildungsbetrieb wird für die anschließende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Die bisherige Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung erlischt der Titel automatisch. Der Ausbildungsbetrieb ist zur Meldung eines Abbruchs verpflichtet, und ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann ein Bußgeld von bis zu EUR 30.000 nach sich ziehen. Bei Straffälligkeit des Auszubildenden wird das Aufenthaltsrecht widerrufen.
3. 100.000 sogenannter „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, d.h. aus Bundesmitteln finanzierte zusätzliche Arbeitsgelegenheiten, sollen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geschaffen werden. Hiervon ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen. Die Maßnahmen begründen kein Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis.
4. Ein Daueraufenthaltsrecht in Form einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis wird für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte nach fünf Jahren nur dann erteilt, wenn durch die Person selbst Integrationsleistungen erbracht wurden. Im Wesentlichen gelten dabei die gleichen Bedingungen wie für andere Ausländer mit Ausnahme der erforderlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen. Die Zeiten des Asylverfahrens werden auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet. Das erforderliche Sprachniveau wird auf A2 abgesenkt. Bei besonderer Integration (Beherrschen der deutschen Sprache auf Niveau C1 und weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung) kann eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden.
5. Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten wird der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III in Form von zum Beispiel ausbildungsbegleitenden Hilfen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsgeld befristet bis Ende 2018 eröffnet, um ihnen das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern.
6. Bestimmte Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation erforderlich ist, werden auf Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit angerechnet.

7. Die Aufenthaltsgestattung entsteht bereits mit dem Erhalt der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (sog. Ankunftsnachweis).
8. Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs wird statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet. Außerdem wird die Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs erweitert.
9. Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive erhalten einen verbesserten Zugang zum Integrationskurs. Die Wartefrist zwischen Anmeldung des Teilnehmers und Kursbeginn soll von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Um mehr Kapazitäten zu schaffen, wird die Höchstteilnehmerzahl von 20 auf 25 Personen erhöht. Außerdem soll das Kursangebot transparenter ausgestaltet und der Orientierungskurs inhaltlich erweitert werden.

Das Gesetz sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz sollen nach dem Willen der Großen Koalition noch vor der Sommerpause 2016 in Kraft treten. Kritik wurde schon laut, insbesondere an der Meldepflicht für Ausbildungsbetriebe (oben Punkt 2.). Es bleibt abzuwarten, in welcher Endfassung die Regelungen in Kraft treten und welchen positiven Effekt sie für die Integration der ausländischen Menschen und den deutschen Arbeitsmarkt tatsächlich mit sich bringen werden. Der Wegfall der Vorrangprüfung für einzelne (derzeit noch nicht bestimmte) Agenturbezirke sowie die gesicherte Duldung für die gesamte Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung (ohne Altersbeschränkung auf Seiten des Auszubildenden) sollen die Beschäftigung von Flüchtlingen unbürokratischer und für die Unternehmen attraktiver machen. Auch die vorzeitige Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang bei herausragender Integration ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Ob am Ende jedoch nicht der Verwaltungsmehraufwand, den die Gesetzesänderungen auch durch die neue Ausgestaltung der Integrations- und Orientierungskurse mit sich bringen wird, und Diskriminierungsdiskussionen im Hinblick auf nicht privilegierte Agenturbezirke und Ausländer überwiegen werden, ist fraglich. Der Weg zu einem einfachen, praktikablen und rechtssicheren Einwanderungsrecht, nicht nur für Flüchtlinge, sondern für alle ausländischen Menschen, die in Deutschland leben und arbeiten möchten, erscheint noch weit.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Gregor Dornbusch  
E-Mail: [gregor.dornbusch@bakermckenzie.com](mailto:gregor.dornbusch@bakermckenzie.com)



Ulrike Bischof  
E-Mail: [ulrike.bischof@bakermckenzie.com](mailto:ulrike.bischof@bakermckenzie.com)



Lara Link  
E-Mail: [lara.link@bakermckenzie.com](mailto:lara.link@bakermckenzie.com)

## Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB

### Berlin

Friedrichstraße 88 / Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 (0) 30 2 20 02 81 199

### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0  
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

### Frankfurt/Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt/Main  
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0  
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

### München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0  
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

### Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker & McKenzie